

# KVS-Rundschreiben

AUGUST 2023

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
📄 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) > Rundschreiben

An die  
Versorgungsempfänger des KVS

## BEAMTENVERSORUNG

### Inhalt

Informationen zum Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. Nachzahlungen für Versorgungsempfänger
2. Änderungen im Versorgungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

## 1. Nachzahlungen für Versorgungsempfänger

### 1.1 Allgemeines

Das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz - 4. DRÄndG) wurde am 31.07.2023 verkündet (SächsGVBl. S. 467). Mit diesem soll unter anderem die verfassungsgemäße Alimentation sächsischer Versorgungsempfänger hergestellt werden. Dazu sind unter anderem Nachzahlungen vorgesehen.

Das Gesetz sieht folgende Nachzahlungen vor:

- monatliche Nachzahlungen für 2011 bis 2023 für privat krankenversicherte, in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige,
- monatliche Nachzahlungen für 2012, 2013, 2021 und 2023 für die ersten beiden im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder,
- monatliche Nachzahlungen für 2011 bis 2022 für das dritte und jedes weitere im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind,
- Erhöhung des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind zum 01.01.2023.

## 1.2 Einschränkung

Für 2020 bis 2023 stehen Ihnen die Nachzahlungen unabhängig davon zu, ob Sie den Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht haben. Für die Jahre davor erhalten Sie nur dann die Nachzahlungen, wenn Sie Ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah geltend gemacht haben und über diesen noch nicht abschließend entschieden worden ist. Der Anspruch besteht dann ab erstmaliger Geltendmachung auch für Folgejahre.

Sie erhalten die Nachzahlungen vom KVS. Standen Sie im Zeitraum, für den ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, in einem aktiven Dienstverhältnis, dann besteht dieser Anspruch gegenüber Ihrem Dienstherrn.

Sofern Sie Versorgung aus einem Vertrag erhalten, beachten Sie bitte, dass die Nachzahlungen für Sie nur dann in Frage kommen, wenn darin eine Vergütung entsprechend einer beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe vereinbart war.

## 1.3 Nachzahlungen wegen berücksichtigungsfähiger Angehöriger für 2020 bis 2023

Ruhestandsbeamte sowie Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Abs. 4 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz („kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde“) erhalten für 2020 bis 2023 monatliche Nachzahlungen für ihre in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder), sofern diese im maßgeblichen Zeitraum privat krankenversichert waren.

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner besteht der Anspruch nur, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Nachzahlungsjahr 18.000 € nicht überstiegen hat.

Die monatlichen Nachzahlungen liegen zwischen 330,39 € und 373,78 € für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner sowie zwischen 47,25 € und 50,55 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Auf unserer Internetseite steht unter Dokumente & Links in der Rubrik Beamtenversorgung > Formulare/Anträge ein [Fragebogen](#) für diese Nachzahlungen bereit. Wenn Angaben aus dem Fragebogen auf Sie zutreffen, senden Sie uns diesen bis zum Jahresende ausgefüllt und unterschrieben zurück. Bitte legen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Wir prüfen dann unverzüglich Ihren Anspruch. Auf Anfrage senden wir Ihnen den Fragebogen in Papierform zu.

## 1.4 Nachzahlungen für im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende erste und zweite Kinder

Für 2021 und 2023 erhalten Ruhestandsbeamte sowie Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Abs. 4 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz („kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde“) monatliche

Nachzahlungen für ihr erstes und zweites in diesem Zeitraum im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen betragen je Kind 25,33 € für 2021 und 86,72 € für 2023.

Diese Nachzahlungen prüfen wir anhand der uns vorliegenden Daten. Sie brauchen nichts weiter zu veranlassen. Sofern Sie einen Anspruch auf diese Nachzahlung haben, erhalten Sie diese mit den Bezügen für Dezember 2023.

### **1.5 Nachzahlungen für im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende dritte und weitere Kinder**

Für 2020 bis 2022 erhalten Versorgungsempfänger – unter Umständen auch die Empfänger von Witwen- und Waisengeld - monatliche Nachzahlungen für das dritte und jedes weitere in diesem Zeitraum im Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen liegen zwischen 76,00 € und 93,00 € je Kind.

Diese Nachzahlungen prüfen wir anhand der uns vorliegenden Daten. Sie brauchen auch hier nichts zu veranlassen. Sofern Sie einen Anspruch auf diese Nachzahlung haben, erhalten Sie diese mit den Bezügen für Dezember 2023.

### **1.6 Erhöhung des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder**

Rückwirkend zum 01.01.2023 erhöht sich der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind um monatlich 147,00 €. Dies setzen wir mit der Bezügezahlung für September 2023 um. Sofern Sie betroffen sind, erhalten Sie automatisch die entsprechende Nachzahlung.

### **1.7 Nachzahlungen an Versorgungsempfänger für 2011 bis 2019**

Sofern Sie als Versorgungsempfänger in diesem Zeitraum Widerspruch gegen die Höhe Ihrer Alimentation eingelegt haben und über diesen noch nicht abschließend entschieden ist, liegt uns dieser vor. Wir kommen dann zur Prüfung Ihrer Ansprüche gesondert auf Sie zu.

## **2. Änderungen im Versorgungsrecht**

### **2.1 Neuberechnung des Unfallausgleichs**

Zum 01.01.2024 wird der Unfallausgleich neu berechnet. Hintergrund ist, dass das Bundesversorgungsgesetz, auf das bisher bei der Berechnung Bezug genommen wurde, mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben und durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ersetzt wird.

Ab 01.01.2024 beträgt bei Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % der Unfallausgleich 950 €. Bei einem geringeren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein diesem Grad entsprechender anteiliger Betrag als Unfallausgleich gewährt.

Sofern die neue Berechnung dazu führt, dass der Unfallausgleich geringer ist als der Betrag, der bis zum 31.12.2023 zustand, wird der Differenzbetrag weitergewährt.

Der Unfallausgleich nimmt künftig an Versorgungsanpassungen teil und schreibt sich entsprechend fort.

## **2.2 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

Beim gleichzeitigen Bezug einer Beamtenversorgung und einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes zum 01.01.2024 die Freibetragsregelung angepasst.

Zum 01.01.2024 beträgt der Freibetrag 95 € bei 10%iger und 190 € bei 20%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit. Ansonsten bleibt der Betrag des Unfallausgleichs anrechnungsfrei.

## **2.3 Bezug von Inflationsausgleichsprämien neben der Versorgung**

Inflationsausgleichsprämien im Sinne des § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz, die aus einem Beschäftigungsverhältnis neben der Versorgung bezogen wurden, werden nicht auf die Versorgung angerechnet.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an. Unsere Versorgungssachbearbeiter sind für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller  
Direktor